



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk-/Dienstleistungen und Montage der INTERROLL Fördertechnik GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk-/Dienstleistungen und Montage (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt, natürlichen oder juristischen Personen, welche in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt).

1.2 Auf alle zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Werk- und Dienstleistungsverträge sowie Verträge über die Durchführung von Montagen (nachfolgend insgesamt „**Leistungen**“ genannt) finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn wir haben sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3 Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers auch, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Auftraggebers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern/leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber auf die Geltung unserer AGB verzichtet.

1.4 Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit dem Auftraggeber abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

2. Auskünfte, Beratung, Angebote

2.1. Vorvertragliche Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei angegebenen Werte sind - sofern nichts anderes vereinbart wird - als Durchschnittswerte anzusehen.

2.2. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben und Beschreibungen in Angeboten und Prospekten stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Leistung dar, wenn wir diese ausdrücklich als Eigenschaft der Leistung deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

2.3. Bestimmte Eigenschaften unserer Leistung gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

2.4. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Angebots durch uns; in diesem sind die Leistungen und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeiten bzw. die von uns zu erbringenden Leistungen im Einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen.

2.5 Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss (vgl. nachfolgende Ziff. 3) schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Leistungen hinzuweisen.

3. Vertragsschluss, Schriftform, Änderungen

3.1 Unsere Angebote erfolgen bis zur Zuschlagserteilung freibleibend. Sie sind Aufforderungen zu Abgabe einer Bestellung des Auftraggebers. Mit der Bestellung/ Annahme unseres Angebots erteilt der Auftraggeber uns einen verbindlichen Auftrag zur Erbringung der angebotenen Leistungen. Wir sind an unsere Angebote bis zum Ablauf von 2 Wochen nach ihrer Abgabe gebunden.

3.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

3.3. Die Übernahme eines Beschaffungs- und/oder Leistungsrisiko liegt nicht allein in der Übernahme der Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen.

3.4 Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Wir werden, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und diese dem Auftraggeber mitteilen. Wir werden uns anschließend über eine entsprechende Vertragsanpassung mit dem Auftraggeber abstimmen. Finden wir keine Einigung mit dem Auftraggeber, so sind wir - mit Ausnahme von Fällen nachfolgender Ziff. 3.5 - berechtigt, das Änderungsverlangen des Auftraggebers zurückzuweisen. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs (vgl. Ziff. 4.3) festzuhalten sind.

3.5 Wird die Erbringung der Leistung auf Wunsch des Auftraggebers, oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Produkte für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist.

4. Leistungszeit, Fertigstellungstermine, Leistungs- und Lieferverzug

4.1 Verbindliche Leistungs- und Fertigstellungstermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich angeboten und vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

4.2 Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Bestellung/ der Annahme unseres Angebots, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Mitwirkungspflichten erfüllt sind; entsprechendes gilt für Fertigstellungstermine.

4.3 Hat der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Leistungsfrist mit der Vereinbarung der Änderung. Im vorgenannten Fall verlängern sich vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungstermine entsprechend der Zusatzvereinbarung (vgl. Ziff. 3.4) um denjenigen Zeitraum, der bei objektiver Betrachtung für die Durchführung der Änderung benötigt wird.

4.4 Leistungen vor der vereinbarten Zeit sind zulässig. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. Das Interesse an unserer Leistung entfällt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert leisten.

4.5 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Auftraggeber mit der Erfüllung von Verpflichtungen oder Mitwirkungshandlungen (vgl. Ziff. 6) uns gegenüber in Verzug ist.

4.6 Wenn dem Auftraggeber wegen unseres Verzuges ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,3%, im Ganzen aber höchstens 3% vom Nettopreis desjenigen Teiles der Gesamtleistung, der infolge des Verzuges

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk-/Dienstleistungen und Montage der INTERROLL Fördertechnik GmbH

nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein weitergehender Ersatz unsererseits wegen des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen oder arglistigen Handels unsererseits, bei Schäden wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, und bei Verzug im Falle eines vereinbarten Fixgeschäftes im Rechtssinne.

5. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

5.1 Erhalten wir – trotz ordnungsgemäßer Eindeckung - aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Leistungen oder Lieferungen unserer Unterlieferanten/Subunternehmer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir den Auftraggeber darüber rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Erbringung der Leistungen um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Epidemien oder Pandemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

5.2 Ist ein Leistungstermin oder eine Fertigstellungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 5.1 der vereinbarte Leistungstermin oder die vereinbarte Fertigstellungsfrist überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die von uns zur vertragsgerechten Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

6.2 Besondere Anforderungen an den Auftraggeber werden in unserem Angebot aufgeführt. Der Auftraggeber ist jedoch insbesondere verpflichtet, uns zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. zur Baustelle sowie den Zugriff auf sonstige Einrichtungen, Beistellungen, Informationen oder Unterlagen, die wir zur Erfüllung unserer Vertragspflichten benötigen, in angemessenem Umfang zu gewähren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter uns in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass wir in angemessenem Umfang Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter sowie Drittfirmen kontaktieren können, sofern dies zur Erbringung unserer Leistungen erforderlich ist.

6.3 Erforderliche Datenträger stellt der Auftraggeber in dem im Angebot vereinbarten physikalischen und organisatorischen Schnittstellenformat unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die uns übergebenen Datenträger (z.B. CD-ROM, USB-Sticks, E-Mail-Anhänge etc.) virusfrei sind.

6.4 Erfüllt der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Leistungs- und Ausführungsfristen. Wir sind in diesem Fall zudem berechtigt, dem Auftraggeber für die Nachholung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Vertretung

7.1 Die uns im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen vom Auftraggeber erteilten Vollmachten (z.B. für technische Abnahmen, Erteilung von Weisungen auf der Baustelle etc.) werden im Angebot einzeln aufgeführt.

7.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber dürfen wir nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug besteht und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

7.3 Eine weitergehende Vollmacht wird uns mit diesem Vertrag nicht erteilt. Spätere hierüber hinaus gehende Vollmachten können durch den Auftraggeber nur schriftlich erteilt werden (§ 125 BGB).

8. Abnahme von Werkleistungen

8.1 Bei Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung. Hierzu erstellen wir und der Auftraggeber nach Erbringung der vereinbarten Werkleistungen ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

8.2 Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – spätestens nach vollständiger Erbringung unserer Leistungen verpflichtet, unsere Leistungen zu prüfen und binnen angemessener Frist schriftlich die Abnahme unserer Leistungen zu erklären.

8.3 Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn wir dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf unser Verlangen an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken (§ 650g BGB).

8.4 Etwaige erkennbare unwesentliche Mängel der Werkleistungen, welche einer Abnahme nicht entgegenstehen, sind in dem Abnahmeprotokoll festzuhalten und von uns innerhalb der im Protokoll festgelegten Frist zu beseitigen. Ein Anspruch auf Abnahme nach den vorstehenden Regelungen besteht auch bei in sich abgeschlossenen und im Einzelvertrag als solche bezeichneten Teilleistungen. Ergänzend gilt § 640 BGB.

9. Gewährleistung für Werkleistungen und Montage

9.1 Für Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB gewährleisten wir, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht und mangelfrei ist. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Auftraggeber - nach unserer Wahl - ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Werkes zu.

9.2 Wir werden Gewährleistungsmängel beheben, über die wir vom Auftraggeber schriftlich informiert wurden. Gelingt es uns auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 12 (Ausschluss und Begrenzung der Haftung) Anwendung.

9.3 Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt ein Jahr ab Abnahme (vgl. Ziff. 8). Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns, oder soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

9.4 Bei Dienstleistungen und Services im Sinne der §§ 611 ff. BGB bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk-/Dienstleistungen und Montage der INTERROLL Fördertechnik GmbH

10. Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb

10.1 Die Fertigstellung des Werks umfasst, sofern dies im Rahmen des Angebots mit dem Auftraggeber vorgesehen und vereinbart ist, auch die Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahme. Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des Auftraggebers an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Montage soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen vom Auftraggeber geebnet und geräumt sein.

10.2 Der geplante Beginn der Montage für das Werk oder für einvernehmlich festgelegte Anlagenteile oder Systeme werden von uns dem Auftraggeber schriftlich angezeigt, damit mit den vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebnahme und Montage rechtzeitig begonnen werden kann.

10.3 Unverzüglich nach der Mitteilung über die Beendigung der Montage erfolgt eine gemeinsame Begehung des Werks. Es wird dabei ein gemeinsam zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches bestätigt, dass die Montage beendet ist. Erkannte Restarbeiten und Mängel sind in dem Protokoll anzugeben.

10.4 Die Inbetriebnahme umfasst sämtliche Kontrollen, Einstellarbeiten, Probelaufe und Prüfungen von Anlagenteilen und Systemen, die in unserem Angebot aufgeführt sind. Der Termin „Beginn der Inbetriebnahme“ wird gemeinsam von uns mit dem Auftraggeber festgelegt. Der Auftraggeber hat nach bestem Wissen und Gewissen an diesen Festlegungen und der Inbetriebnahme konstruktiv mitzuwirken.

10.5 Wir sind – sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - für die Leitung und erfolgreiche Durchführung der Inbetriebnahme, insbesondere in anlagentechnischer und verfahrenstechnischer Hinsicht, verantwortlich. Der Auftraggeber wird dazu sein notwendiges Personal zur Verfügung stellen und die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beistellungen oder Leistungen erbringen. Das Personal des Auftraggebers wird unseren erforderlichen und zumutbaren Weisungen Folge leisten.

10.6 Die wirtschaftliche Nutzung der Anlage oder Anlagenteile während der Inbetriebnahme und/oder eines Probetriebes bewirkt zwingend die Abnahme des Werkes und den Übergang der Gefahr gem. nachstehender Ziff. 8. Erlöse aus einer wirtschaftlichen Nutzung stehen jedoch allein dem Auftraggeber zu.

10.7 Tritt während der Inbetriebnahme eine Störung ein, durch die die Inbetriebnahme und/oder ein Probetrieb unterbrochen oder wesentlich eingeschränkt wird, so ist diese um die Dauer dieser Störung zu verlängern, es sei denn, wir haben diese Störung nicht zu vertreten. Bei Abbruch der Inbetriebnahme oder eines vereinbarten Probetriebs beginnt die vereinbarte Probetriebszeit von neuem, nachdem der ursächliche Fehler beseitigt ist.

10.8 Tritt während der Inbetriebnahme oder eines Probetriebes aus nicht von uns zu vertretenden Gründen eine Störung ein, durch die die Inbetriebnahme/der Probetrieb unterbrochen oder wesentlich eingeschränkt wird, und dauert diese Aussetzung mehr als 5 Werktage oder dauern mehrere Aussetzungen insgesamt 5 Werktage oder mehr, haben wir einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten und auf Anpassung des Terminplans.

10.9 Während der Inbetriebnahme und des Probetriebes sind alle Änderungen an der Anlage und ihrer Betriebsweise vom Auftraggeber zu dokumentieren.

10.10 Über Verlauf und Abschluss von Montage, Inbetriebnahme und/oder Probetriebes werden wir ein Protokoll erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

11. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

11.1 Alle Preise verstehen sich mangels anderer Vereinbarung grundsätzlich in Euro zuzüglich vom Auftraggeber zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

11.2 Dienstleistungen und Services im Sinne der §§ 611 ff. BGB werden von uns gemäß Angebot und tatsächlichem Aufwand in der Regel monatlich bzw. nach Abschluss der erbrachten Dienstleistung abgerechnet.

11.3. Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB rechnen wir innerhalb der im Angebot angegebenen Fristen bzw. anhand der vereinbarten Leistungsphasen ab.

11.4 Für die Abgeltung der im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfallenden und nachfolgend aufgeführten Nebenkosten sind wir - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Auftraggeber - berechtigt, eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5% der Gesamtbruttovergütung der Leistung in Rechnung zu stellen:

- Versandkosten (inkl. Porto), Kosten für Datenübertragungen
- Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos
- Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftraggebers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen durch uns nachgewiesen werden

Weitere Nebenkosten (wie z.B. Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung) können nach gesonderter Beauftragung mit Einzelnachweis abgerechnet werden.

11.5 Alle Rechnungen, sofern nicht anders vereinbart, sind grundsätzlich binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt Verzug ein. Mit Eintritt des Verzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.

11.6 Wir behalten bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an unseren Leistungen.

11.7 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

11.8 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber nur ausgeübt werden, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk-/Dienstleistungen und Montage der INTERROLL Fördertechnik GmbH

12. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

12.1 Wir haften grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns und unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung und die unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht handelt um

- a. die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf;
- b. die Verletzung von Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Auftraggeber unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist;
- c. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- d. die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung oder für das Vorhandensein eines Leistungserfolges;
- e. Arglist; oder um
- f. sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung (wie z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz).

12.2 Sofern uns nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung gemacht werden kann oder ein Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung vorliegen, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

12.3 Unsere Haftung ist mit Ausnahme der Fälle gemäß vorstehendem Ziff. 12.1 a. bis f. sowie mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für jeden Einzelvertrag der Höhe nach beschränkt auf eine Haftungshöchstsumme von EUR 3,0 Mio.

12.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12.5 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 12.1 bis 12.4 gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unserer Subunternehmer.

12.6 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie in den Fällen gemäß Ziffer 12.1 (a) – (h). Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

12.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Nutzungsrechte

13.1 Wir räumen dem Auftraggeber an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen – soweit diese urheberrechtlichen Schutz genießen - das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung durch den Auftraggeber ein.

13.2 Alle Konzepte, Planungen oder sonstige Ingenieurleistungen, die von uns im Rahmen der Leistungen erbracht, erstellt oder verwendet werden, sowie die von uns eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten allein bei uns. Wir räumen dem Auftraggeber hieran nur insoweit ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung unserer Leistungen erforderlich ist.

13.3 Ein von uns eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns.

14. Datenschutz

14.1 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Auftraggebers werden wir die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrags mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Auftraggeber eingewilligt hat. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten. Ergänzend gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.interroll.com/de/datenschutz/> eingesehen und ausgedruckt werden kann.

14.2 Werden personenbezogene Daten oder besondere Arten personenbezogener Daten durch uns im Auftrag des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers (Auftragsdatenverarbeitung). Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass alle Auftragsdaten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Auftraggeber wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

15.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

15.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer 15.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- a. der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Auftraggebers Stand der Technik wird oder
- b. dem Auftraggeber bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk-/Dienstleistungen und Montage der INTERROLL Fördertechnik GmbH

- c. von dem Auftraggeber ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- d. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

Interroll Fördertechnik GmbH, Version 02/22